

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. Mai 1888.

N^o 20.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Bestimmungen zur Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes rücksichtlich der Reichsbeamten Seite 169
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der bis Ende März 1888 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichsstassenscheinen 172
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zollfreier Einlaß von Aus-

stattungsgegenständen; — Gestundung der Maischbottichsteuer; — Wahrnehmung der Funktionen der Direktivbehörde des vereinsländischen Hauptzollamts zu Hamburg 174
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 174

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Ihren Bericht vom 30. April d. J. will Ich die anliegenden Bestimmungen zur Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes rücksichtlich der im Mobilmachungsfall zum Militärdienst einberufenen Reichsbeamten genehmigen.

Charlottenburg, den 8. Mai 1888.

Friedrich.

v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

Bestimmungen

zur Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 rücksichtlich der Reichsbeamten.

Zur Ausführung des §. 66 a. a. D.

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3 600 Mark jährlich übersteigen.



Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen." werden rücksichtlich der Reichsbeamten die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

I.

Hinsichtlich derjenigen Reichsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatsmäßig angestellten Reichsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Civilstelle gewahrt.

2. Den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Reichsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Dienst Einkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen gehören Gehalt, fixirte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Miethsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am ersten jedes Monats im voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder, sowie die sogenannten Manfogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Befoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben zehntel der Kriegsbefoldung angesehen werden, auf das Civildienst Einkommen angerechnet. Das Dienst Einkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lieutenantstelle gilt nicht als Offiziersbefoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirthschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Civildienst Einkommen und sieben zehntel der Kriegsbefoldung zusammen den Betrag von 3 600 Mark jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Miethsentschädigungen werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilien Stellen Verwendung finden, wird die mit drei zwanzigstel oder drei zehntel des Friedens=Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionirte oder auf Wartegeld stehende Reichsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben zehntel der Kriegsbefoldung und die Pension und das Wartegeld zusammen das vor der Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Civildienst Einkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Civildienst Einkommen 3 600 Mark oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend beschäftigten Reichsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Civildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Reichsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Reichsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7. Hinsichtlich derjenigen Reichsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Civilbehörde von Amtswegen mitzutheilen:

- a) die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbefoldung event. Zulage bezieht;
- b) der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, sind gleichfalls der Civilbehörde mitzutheilen.

Diese Mittheilungen macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturms oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgelddienste beauftragte Intendantur.

Die Mittheilung ist zu richten an die vorgesetzte Behörde derjenigen Klasse, welche über das Civildienst Einkommen, die Pension oder das Wartegeld des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mittheilungen sind als Beläge zu den das Civildienst Einkommen, die Pension oder das Wartegeld nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Civildienst Einkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Befoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbefoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Reichsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten worden.

Auf Reichsbeamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II.

Auf diejenigen Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter I getroffenen Festsetzungen gleichfalls anzuwenden.

III.

Hinsichtlich derjenigen Reichsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) den sieben zehnteln der Kriegsbefoldung stehen in der Marine gleich: das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.
- b) Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbefoldung den Betrag der reglementsmäßigen Chargenkriegszulage.
- c) Der Civilbehörde ist von Amtswegen mitzutheilen:
die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.
- d) Die vorstehend unter c beregte Mittheilung ist bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonkasse angeschlossen sind, seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheiles zu machen.

